



## **Verstorben**

### **Dekan i.R. Edgar Nickel †**

Am 31. Oktober 2019 verstarb Dekan i.R. Edgar Nickel (Freiburg) im Alter von 90 Jahren.

Edgar Nickel wurde 1929 in Königsberg/Ostpreußen geboren und studierte nach dem Abitur in Königsstein/Taunus zunächst römisch-katholische Theologie, ehe er sich der alt-katholischen Kirche anschloss.

Am 1. November 1952 wurde er in Bonn zum Priester geweiht und war dann als Lehrvikar in Bonn (1952/53) und München (1953/54) tätig; anschließend wirkte er bis 1956 als Pfarrverweser in Kempten. Seine erste Pfarrstelle war die neu errichtete Gemeinde Hannover, von wo aus er 1966 nach Freiburg wechselte. 1995 trat er in den ehrenvollen Ruhestand, den er in seiner langjährigen Gemeinde als aktiver Ruheständler verbrachte.

Edgar Nickel hat eine Reihe von überregionalen Aufgaben wahrgenommen. U.a. war er ab 1976 Dekan für Südbaden, ab 1981 Dozent für Pastoraltheologie am Bischöflichen Seminar, ab 1976 Mitglied der Liturgischen Kommission und mehrmals Mitglied der Synodalvertretung (1972-1979, 1981-1987). Darüber hinaus war Nickel in der Ökumene aktiv, u.a. als Mitglied der Internationalen Altkatholisch-Anglikanischen Theologenkonferenz.

Bischof Matthias Ring würdigte Edgar Nickel als einen engagierten Geistlichen, der auf vielen Feldern sein Wissen und Können einbrachte. Gemeinsam mit anderen Geistlichen hat er insbesondere in seiner Freiburger Zeit der Kirche wichtige Impulse gegeben. Edgar Nickel, so Bischof Matthias, war es gegeben, beharrliches Engagement und Gelassenheit miteinander zu verbinden. Wer ihm begegnete, erlebte bis zum Schluss einen wachen, interessierten Geist, der nicht dem Vergangenen verhaftet war. Die Kirche verliert mit ihm einen ausgezeichneten Seelsorger, Theologen und Prediger.

Die Trauerfeier für Edgar Nickel fand am 8. November in der in der alt-katholischen Pfarrkirche St. Ursula in Freiburg statt.

## **Synode 2020**

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Schreiben vom 25. September 2019 die 62. Ordentliche Bistumssynode einberufen:

Liebe Schwestern und Brüder,  
hiermit lade ich – auch im Namen der Synodalvertretung – gemäß § 1 GOS zur 62. Ordentlichen Bistumssynode vom 1. bis 4. Oktober 2020 in Mainz ein. Die Synode beginnt am 1. Oktober um 15 Uhr mit einer Eucharistiefeier und endet am 4. Oktober mit dem Mittagessen. Gemäß § 8 (3) SGO erstreckt sich das Mandat der Synodalen über zwei ordentliche Synoden, das heißt, für die Synode 2020 müssen neue Synodalen gewählt werden. Die Wahl muss gemäß § 2 GOS spätestens bis zum 23. Dezember 2019 erfolgen. Ihre jeweilige Anzahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde und kann beigefügter Liste entnommen werden. Die neugewählten Synodalen sind umgehend mit beigefügtem Formblatt an das Ordinariat zu melden. Diese Meldung muss die vollständige Adresse enthalten und ist mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen.

Nach Absprache mit der Synodalvertretung können Anträge, Beschwerden und Anfragen bis zum 25. Mai 2020 eingereicht werden. Gemäß § 10, Absatz 4 SGO sind die Anträge per Post oder durch Überbringung einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung per Telefax vorab. In diesem Fall wird ein Sendeprotokoll angefertigt und archiviert. Bei der Übermittlung durch Telefax muss das Original unterschrieben sein. Die Übersendung einer E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung. Darüber hinaus bitten wir darum, die Anträge zusätzlich als Word-Datei an die Mailadresse des Ordinariates zu senden. Diese Datei dient der Zusammenstellung der Anträge als Arbeitsvorlage für die Synodalen. Für jeden fristgerecht eingereichten Antrag erhalten die Absender umgehend eine Eingangsbestätigung per Fax. Ich weise darauf hin, dass für installierte Pfarrfrauen und Pfarrer die Teilnahme an der Synode zu ihren Dienstpflichten gehört und deshalb für die entsprechenden Tage keine anderen Verpflichtungen angenommen werden dürfen. Dienstverpflichtet sind auch die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter und die Geistlichen im Auftrag; sie nehmen ohne Stimmrecht an der Synode

teil. Wer dennoch verhindert ist oder später an- oder früher abreisen möchte, muss dies schriftlich bei mir beantragen.

Ich wünsche den Vorberatungen zur Synode in den Gemeinden einen gesegneten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Ring, Bischof

## Bischöfliche Amtshandlungen

### Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

7. Juli 2019 Bonn (4), 8. September 2019 Furtwangen (4), 28. September Aachen (1), 12. Oktober 2019 Karlsruhe (9), 13. Oktober 2019 Kaufbeuren (3), 19. Oktober 2019 Rosenheim (2), 20. Oktober 2019 Regensburg (3), 3. November 2019 Köln (9), 23. November 2019 Bad Tölz(3), 24. November 2019 München (7)

Im Auftrag von Bischof Dr. Matthias Ring:

Pfarrer Joachim Pfützner: 8. Juni 2019 (1), 9. Juni 2019 (1)

Pfarrer Gerhard Ruisch: 9. Juni 2019 (1)

Pfarrer Ralf Staymann: 1. November 2019 (1)

### Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 5. Oktober 2019 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn **Dr. Elisabeth Bach** (München) und **Marion Leiber** (Kempten) zu Priesterinnen und **David Birkman** (Singen) zum Priester geweiht.

### Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 31. Juli 2019 Pfarrer **Joachim Pfützner** (Stuttgart) als Pfarrer der Gemeinde Stuttgart entpflichtet und ihn in den ehrenvollen Ruhestand entlassen.

- mit Wirkung vom 1. August 2019 Dekan **Bernd Panizzi** (Heidelberg) zum Pfarrverweser der Gemeinde Stuttgart ernannt.

- mit Wirkung vom 1. August 2019 Pfarrer **Thilo Corzilius** zum Pfarrer der Gemeinde Essen ernannt und ihn am 22. September in dieses Amt eingeführt

- am 9. November 2019 Pfarrer **Hans-Jürgen Pöschl** in einem Gottesdienst in St. Willibrord in München in das Amt des Dekans eingeführt. Pöschl wurde am 28. September von den in München versammelten Geistlichen und Kirchenvorständen zum Dekan gewählt.

Im Auftrag von Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- Dekan Michael Edenhofer **Hans-Jürgen Pöschl** am 29. Juni 2019 in Weidenberg ins Amt des Pfarrers der Gemeinden Coburg und Weidenberg eingeführt.

Am 23. November 2019 wählte die Dekanatsversammlung Ost **Ulf-Martin Schmidt** erneut zum Dekan.

### Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Juli 2019 den Priester i. E. **Hans-Erich Jung**, bisher Gemeinde Aschaffenburg, der Gemeinde Nordstrand und deren Pfarrer, Dekan Jens Schmidt, zugeordnet.

- mit Wirkung vom 1. September 2019 die Priesterin i. E. **Oranna Naudascher-Wagner**, bisher Gemeinde Hamburg, der Gemeinde Berlin und deren Pfarrer, Dekan Ulf-Martin Schmidt, zugeordnet.

### Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 31. Juli 2019 Dekan **Reinhard Potts** als Pfarrverweser der Gemeinde Essen entpflichtet.

- mit Wirkung vom 10. September Herrn **Hans Günter Türk** als Richter am Synodalgericht entpflichtet.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 Pfarrer **Armin Strenzl** (Bad Säckingen) als Pfarrverweser der Gemeinden Dettighofen, Hohentengen und Lottstetten entpflichtet.

- mit Wirkung vom 8. November 2019 Pfarrer **Michael Edenhofer** als Dekan des Dekanates Bayern entpflichtet.

## Umbenennungen und Zuordnungen

Auf Anregung der Dekanekonferenz und gemäß §112 SGO haben Bischof und Synodalvertretung in ihrer 443. Sitzung die Umbenennung des bisherigen Dekanats „Nordbaden-Württemberg/Rheinland Pfalz-Süd“ zum Dekanat „Südwest“ mit Wirkung vom 1. Januar 2020 beschlossen.

Aufgrund des Votums der Gemeinde Saarbrücken haben Bischof und Synodalvertretung gemäß §112 SGO beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Gemeinde Saarbrücken mit Kaiserslautern dem Dekanat Südwest zuzuordnen.

## Bischöfliche Verordnungen zum digitalen Kirchenbuch

Das digitale Kirchenbuch ist von allen Gemeinden verpflichtend ab dem 1. Januar 2019 zu führen. Es umfasst die Amtshandlungen Taufe, Aufnahme, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Lebenspartnerschaftssegnung, Bestattung und Austritt. Das Kirchenbuch ist jeweils zu Beginn eines neuen Jahres für das alte Jahr vollständig auszudrucken (auf beständigem Papier nach DIN EN ISO 9706), zu siegeln und zu unterzeichnen. Unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Amtshandlungen ist das Kirchenbuch alle zehn Jahre zu binden und dann im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Bonn, 1. September 2019  
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

## Bischöfliche Verordnungen zur Ergänzung der SGO

Aufgrund des Beschlusses der 61. Ordentlichen Bistumssynode hat die Rechtskommission die folgende Änderung der Synodal- und Gemeindeordnung vorgeschlagen, die ich mit Zustimmung der Synodalvertretung als Bischöfliche Verordnung hiermit in Kraft setze:

Die Überschrift des Abschnitts 5 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird ergänzt und nach § 60f wird ein zusätzlicher Abschnitt 5,5. eingefügt:

1. In die Überschrift des Abschnitts „5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand und Filialgemeinden“ wird das Wort „Personalgemeinden“ eingefügt. Sie erhält folgende Fassung:

„5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand, Filialgemeinden und Personalgemeinden“

2. Nach § 60f der SGO wird folgender Abschnitt eingefügt:

„5,5 Personalgemeinden

§ 60g Einrichtung

Ein Institut des geweihten Lebens (IGL) oder eine Kommunität wird vom Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit der Synodalvertretung als Personalgemeinde eingerichtet. Sie ist unabhängig von Orts- und Filialgemeinden. Aufgaben, Organisation und Wahlrecht ergeben sich aus dem jeweiligen Partikularrecht und etwaigen Auflagen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anerkennung der betroffenen IGL oder Kommunität verpflichtend festgeschrieben wurden.

§ 60h Auflösung

Die Einrichtung als Personalgemeinde entfällt mit der Auflösung oder Rücknahme der Anerkennung eines IGL oder einer Kommunität. Dies gilt ebenfalls, wenn die Mindestmitgliederzahl von drei unterschritten wird.

Bonn, 25. November 2019  
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

## Ordnung für die Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen

Die Ordnung für die Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen wurde durch Beschluss der Landessynode vom 23. November 2019 wie folgt geändert:

§ 5 wird im Satz 1 wie folgt ergänzt: Nach „die Pastoral-konferenz im Land Nordrhein-Westfalen“ wird eingefügt: „Die Konferenz der ehrenamtlichen Geistlichen im Land Nordrhein-Westfalen“.

## Reinkens-Medaillen

Bischof und Synodalvertretung haben die Bischof-Reinkens-Medaille auf Antrag folgenden Personen verliehen:

- Frau **Annelie Riedel** (Frankfurt) am 5. September 2019.
- Herrn **Peter Riedel** (Frankfurt) am 17. November 2019.

## Amtssiegel

Die Gemeinde Regensburg hat neue Siegel erstellen lassen, die ab dem 1. Januar 2020 gelten:



Katholisches Pfarramt  
der Alt-Katholiken  
Regensburg



Katholische Pfarrgemeinde  
der Alt-Katholiken  
Regensburg

Die Gemeinde Passau hat neue Siegel erstellen lassen, die ab dem 1. Januar 2020 gelten:



Katholisches Pfarramt  
der Alt-Katholiken Passau



Katholische Pfarrgemeinde  
der Alt-Katholiken Passau

## Kirchensteuerbeschlüsse

### Baden-Württemberg

#### Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 23.11.2019 folgenden Beschluss gefasst, vorbehaltlich der Genehmigung des Kultus- und Finanzministeriums Baden-Württemberg, die am 28.11.2019 beantragt wurde:

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2020 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz (EStG) sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b (EStG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen

Baden-Württemberg vom 08. August 2016 – 3 – S 244.4 /27 – (BStBl I S. 773) 5,5% der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommensteuer.

Der Haushaltsbeschluss für das Jahr 2020 liegt bei.  
Dekan Bernd Panizzi, Vorsitzender

### Hessen

#### Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) im August 2019 Folgendes beschlossen:

1. Im Kalenderjahr 2020 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben.
2. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl I S.773) Gebrauch macht.
3. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeschluss wurde am 18. September 2019 durch das Hessische Kultusministerium mit Az.: 870.400.000-00165 genehmigt und wird im Staatsanzeiger für das Bundesland Hessen veröffentlicht.

## Niedersachsen

### Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd für das Jahr 2020:

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2020 gefasst:

#### I.

1. a) Für das Haushaltsjahr 2020 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 08.08.2016 (BStBl. I 2016 S. 773) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10.

Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

#### II.

Von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, wird ein Besonderes Kirchgeld erhoben, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage	
	(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld jährlich
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600



Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 24. Mai 2019

Bischof Dr. Matthias Ring

#### **Staatliche Genehmigung**

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 18.07.2019 gemäß § 2 Abs. 9 Kirchensteuerrahmengesetz (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

i. A. Dörrbaum

Niedersächsisches Kultusministerium

#### **Impressum**

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums  
der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn  
Tel (02 28) 23 22 85



